

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 25.06.2019

Beantwortung einer Anfrage gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwStR/008/19

öffentlich Datum der Anfrage: 20.06.2019

Anfrage der Fraktion Bürgerforum Quedlinburg zum Bestreben der Entwicklung der Welterbestadt Quedlinburg zu einer radfahrerfreundlichen Stadt

Im Zusammenhang mit dem Bestreben, Quedlinburg zu einer radfahrerfreundlichen Stadt zu entwickeln, wird immer wieder der Zustand und die Befahrbarkeit von Radwegen bemängelt.

Deshalb bittet die Fraktion Bürgerforum Quedlinburg um die Beantwortung folgender Teilfragen:

1. Werden die Radwege im Stadtgebiet - einschließlich der Ortsteile - regelmäßig in Bezug auf baulichen Zustand und Sauberkeit kontrolliert?
 - 1.1 Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen.
2. Werden die Radwege in den Bereichen, wo eine zentrale Straßenreinigung stattfindet, mit gereinigt?
3. Was unternimmt die Stadtverwaltung, wenn zuständige Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen?

beantwortet durch:	Löw, Sven	26.06.2019 gez. Löw
Erforderliche Mitzeichnungen:	2 Recht, Ordnung, Kultur und Bürgerservice 2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldeamt, Standesamt, Bürgerservice 2.3 Straßenverkehr, Sondernutzung 3.1 Stadtplanung und UNESCO-Welterbe 3.3 Bauhof 3.4 Bauverwaltung	gez. i. V. M. Busch 27.06.19 gez. i. V. Pilkenroth 27.6.19 27/06/19 gez. Mathe 26/06/19 gez. Funk 26.06.19 gez. K. Held 26.06.2019 gez. Löw
Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	gez. Th. Malnati 26-6-19
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch 28.06.19

(Im Bereich von Einkaufsmärkten sind die Radwege immer wieder und über Wochen durch Glasscherben verschmutzt und damit nicht benutzbar.)

4. Was unternimmt die Stadtverwaltung gegen das Abstellen von Abfalltonnen und anderen Hindernissen auf Radwegen?
5. Was unternimmt die Stadtverwaltung gegen das Parken auf Radwegen?
6. Wann werden bauliche Hindernisse, wie Verkehrs- und Hinweisschilder oder Ampelmasten aus dem Bereich von Radwegen entfernt?
7. Was unternimmt die Stadtverwaltung, um der systematischen Besserstellung der Nutzer von Straßen gegenüber der Nutzer von Radwegen entgegenzuwirken?

(Zum Beispiel werden Hindernisse und verkehrsgefährdende Verschmutzungen auf Straßen in der Regel sofort oder sehr schnell entfernt, auf Radwegen hingegen nicht.)

Beantwortung der einzelnen Fragen:

Frage 1: Werden die Radwege im Stadtgebiet - einschließlich der Ortsteile - regelmäßig in Bezug auf baulichen Zustand und Sauberkeit kontrolliert?

1.1 Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen.

Ja, es findet eine regelmäßige Kontrolle zwei- bis viermal monatlich statt.

Frage 2: Werden die Radwege in den Bereichen, wo eine zentrale Straßenreinigung stattfindet, mit gereinigt?

Anliegerfreie Grundstücke im Stadtgebiet, die als Radwege ausgebaut sind, werden durch den Bauhof mit gereinigt, wie z. B. der Radweg entlang der Rathenaustraße.

Frage 3: Was unternimmt die Stadtverwaltung, wenn zuständige Grundstückseigentümer ihrer Reinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen?

Soweit dem jeweiligen Grundstücksverantwortlichen nach den Bestimmungen der geltenden Straßenreinigungssatzung der WES Quedlinburg die Verpflichtung zur Reinigung öffentlicher Straßen übertragen worden ist, obliegt es dem Verpflichteten, die Beseitigung von Schmutz, Verunreinigungen, Laub, Papier und Unkraut außerhalb planmäßig angelegter Grünstreifen auf den satzungsgemäß bestimmten Reinigungsflächen, deren Bestandteil auch Gehwege, Radwege und Grünstreifen als Straßenbestandteile ausgebauter Straßen darstellen, regelmäßig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

In den Fällen, in dem die Verpflichteten ihrer Reinigungspflicht nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachkommen stellt dies eine Zuwiderhandlung nach der genannten Satzung dar, die als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Im verwaltungsrechtlichen Verfahren wird nach Feststellung der Zuwiderhandlung (Bürgerhinweis, eigene Beobachtung etc.) der Reinigungsverantwortliche zunächst mittels Anschreiben vom Sachverhalt informiert und gleichzeitig aufgefordert, seiner obliegenden Reinigungsverpflichtung unter Fristsetzung nachzukommen. Bei Nichtbefolgung wird die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geprüft und durchgeführt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird bei „Wiederholungstätern“ oder bei grober Missachtung der Rechtspflicht das OwiG-Verfahren i. d. R. ohne vorherige Aufforderung eingeleitet. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles.

In den Fällen einer dauerhaften, ignoranten Missachtung der geltenden Rechtsordnung, bei denen auch die Festsetzung von Geldbußen nicht den gewünschten Erfolg zeigen, können die erforderlichen Maßnahmen zur Reinigung auch unter Anwendung des Verwaltungszwanges im Wege der Ersatzvornahme (§§ 53 ff. SOG LSA) behördlich durchgesetzt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen die Verantwortlichen der Reinigungspflicht aus objektiven Gründen nicht selbst nachkommen können.

Grundsätzlich ist sachverhaltsbezogen eine Einzelfallprüfung notwendig.

Frage 4: Was unternimmt die Stadtverwaltung gegen das Abstellen von Abfalltonnen und anderen Hindernissen auf Radwegen?

Gemäß Abfallentsorgungssatzung der enwi sind die Abfallbehälter am Entsorgungstag so bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und die Gefährdung der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Die Bereitstellung erfolgt regelmäßig am Straßenrand. Dass hierbei zuweilen auch Radwege von den Grundstückseigentümern mitbenutzt werden und diese Abfalltonnen somit zu Hindernissen werden, kann nur nach konkreten Hinweisen geprüft werden. Das Herausstellen der Mülltonnen zur Entleerung fällt unter die übliche Benutzung des Straßenraumes.

Frage 5: Was unternimmt die Stadtverwaltung gegen das Parken auf Radwegen?

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung wird auch die Freihaltung der Radwege in die Kontrollen integriert. Werden dort widerrechtlich geparkte Fahrzeuge festgestellt, erfolgt die Einleitung eines Verwarnungsverfahrens.

Frage 6: Wann werden bauliche Hindernisse, wie Verkehrs- und Hinweisschilder oder Ampelmasten aus dem Bereich von Radwegen entfernt?

Die Straßenverkehrsbehörde der Welterbestadt Quedlinburg trifft lediglich die Entscheidung zur Anordnung erforderlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen. Die Entscheidung zur genauen Lage / Aufstellung der Schilder oder Masten trifft der jeweilige Straßenbaulastträger. Dieser entscheidet auch, ob und wann eine Versetzung ggf. störender Masten erfolgt bzw. aufgrund vielfältiger Leitungsnutzungen im Straßenuntergrund überhaupt möglich ist.

Frage 7: Was unternimmt die Stadtverwaltung, um der systematischen Besserstellung der Nutzer von Straßen gegenüber der Nutzer von Radwegen entgegenzuwirken?

Soweit bei einer Verschmutzung eines Radweges bzw. eines Teils des Radweges diese vom durch Satzung übertragenen Reinigungsverantwortlichen nicht beseitigt wird, ergehen die Maßnahmen, wie zu Frage 3 Satz 3 ff. ausgeführt.

Soweit durch die Verunreinigung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, so in Fällen der Eilbedürftigkeit z. B. bei Vorliegen einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung, können die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich im Wege der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme (§ 9 SOG LSA) oder im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 55 SOG LSA) behördlich vollzogen werden.

Die Welterbestadt Quedlinburg ist bemüht, die Sicherheit und auch die störungsfreie Nutzung der Verkehrsweegeanlagen für Radfahrende im gesamten Stadtgebiet permanent zu verbessern. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit z. B. bereits zahlreiche Radwege und moderne Radabstellanlagen in Form von Bügeln (beispielsweise am Rathaus) eingerichtet.

Derzeit wird ein Radverkehrskonzept für die gesamte Stadt durch das Sachgebiet Stadtplanung und UNESCO-Welterbe erarbeitet. Hierzu erfolgt gegenwärtig die konzeptionelle Vorarbeit.

Grundsätzlich sollen die Kernstadt sowie die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode separat betrachtet und durch die Anbindungen zwischen den Ortsteilen und den Nachbargemeinden ergänzt werden.

Gefahrenpunkte, Radwege, Straßenzustand (insbesondere die Straßenoberflächen), Befahrbarkeit von Einbahnstraßen für Fahrradfahrer, Beschilderungen, Abstellrichtungen, Fahrradboxen, Verbindungsachsen, Quell- und Zielverkehre u. v. m. sollen eruiert und anschließend ein Maßnahmenkatalog mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen erstellt werden, sodass sukzessive eine deutliche Verbesserung des Radverkehrs eintreten soll.

Ob und inwieweit andere Verkehrsteilnehmer Platz für Radfahrende schaffen müssen (beispielsweise schmalere Straßen, Verlust von Parkplatzflächen, Teilen von breiten Gehwegen mit Radfahrende etc.) muss dann im weiteren Verlauf diskutiert werden.

Bereits jetzt wird bei Planungen und bei der Umsetzung von Straßensanierungen durch das Sachgebiet Stadtplanung und UNESCO-Welterbe auf die Möglichkeiten für Radfahrende geachtet, beispielsweise durch einen fahrradfreundlichen Straßenoberfläche und ausreichend Platz für Begegnungen.